

III.

Ueber den Einfluß neuer Gesetze auf erworbene Rechte, mit besonderer Beziehung auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen.

Vom Herrn Geheimen Justizrathe Siebenhaar in Dresden.

Die zu Revision des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches allerhöchsten Ortes niedergesetzte Commission wird ihre Arbeit in der nächsten Zukunft vollenden. Je näher der Zeitpunkt heranrückt, wo das Gesetzbuch in Kraft treten soll, desto höher steigt die darauf gerichtete, einer Seits mit Besorgnissen, anderer Seits mit Erwartungen aller Art erfüllte Spannung, welche sich überall da dem menschlichen Gemüthe aufdrängt, wo ein für alle Lebensverhältnisse so wichtiges Ereigniß, wie das Erscheinen eines bürgerlichen Gesetzbuches ist, bevorsteht. Für diejenigen, welchen die schwere und verantwortliche Aufgabe zu Theil wird, ein Werk zu bearbeiten, dessen Bestimmung eine so bedeutungsvolle und einflußreiche ist, liegt in diesen Verhältnissen eine dringende Aufforderung zum umsichtigen und gewissenhaften Arbeiten. Des Ernstes und der Wichtigkeit der Sache ist man sich auch in der Commission stets bewußt gewesen, und welchen Schicksalen auch das Gesetzbuch entgegengehen möge, so ist doch, wenigstens von dieser Seite, etwas nicht versehen worden.

Wie jedes neue Gesetz, wird das bürgerliche Gesetzbuch zu mannichfachen Bedenklichkeiten und Befürchtungen Anlaß geben, und dieß ohnstreitig mehr, als ein anderes Gesetz, weil es sich bei ihm, wenn auch nicht in dem Sinne, daß das bisherige